

Boris Mende

**Grenzen privater Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat
Berliner Juristische Universitätschriften, Bd. 12, Berlin 2001**

Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Nomos Verlagsgesellschaft, Berlin 275 S., Fr. ...

Die Vorteile der systematischen privaten Erforschung des prozessrelevanten Sachverhalts, welche in Deutschland offenbar vor allem aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität bekannt ist, liegen in der Möglichkeit von verdeckt durchgeführten Ermittlungen sowie von verdeckten Befragungen von Tatverdächtigen wie auch von potentiellen Tatzeugen. Erfolgen derartige private Ermittlungen in systematischer Weise, wird die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen und die «staatliche Datenerhebungshoheit» im Bereich der Strafverfolgung in nicht tolerierbarer Weise tangiert. Um dem entgegen zu wirken, ist es nach Auffassung des Autors geboten, die Privatermittlung von Verletzten bzw. Geschädigten insbesondere durch Statuierung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten generell-abstrakt zu regeln. Demgegenüber sollen alle Beweismittel, welche sich zugunsten des Angeschuldigten auswirken, grundsätzlich verwertbar sein. Das ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, ist doch nur schwer einzusehen, weshalb auf den Schutz der Persönlichkeitssphäre, beispielsweise derjenigen eines Zeugen oder einer Auskunftsperson, aber auch auf die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch den Staat, insbesondere zugunsten von durch die Ermittlungen betroffenen Dritten, in dieser Fallkonstellation verzichtet werden soll.

Im Vorentwurf zur Schweizerischen Strafprozessordnung findet sich eine Regelung zur privaten Ermittlung, jedoch nur für solche Beweise, die in strafbarer Weise erlangt worden sind (§ 150). Die Abhandlung von Boris Mende bietet Anlass zur Prüfung der Frage, ob nicht ein zusätzlicher Regelungsbedarf für die Erhebung von Beweisen durch Private besteht, jedenfalls sofern diese in systematischer Form durch darauf spezialisierte Dienste erfolgt.

Donatsch